Preisblatt für Jahresverbrauchsmengen von 0 bis 50.000 kWh

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1 Der für die Fernwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung zusammen.

1.2 Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der jeweils geltenden maximalen Wärmeleistung. Die Höhe des Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.

1.3 Der Grundpreis beträgt **34,95 EUR/kW/Jahr**.

1.4 Der Arbeitspreis beträgt **10,392 ct/kWh** für die vom Lieferanten an den Kunden gelieferte Wärmemenge.

1.5 Der Verrechnungspreis beträgt **72,00 EUR/Jahr**.

1.6 Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.7 Die oben genannten Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

2. Preisanpassung

2.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann Bad Lauterberg Energie hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2.2 Ziff. 2.1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.1 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist Bad Lauterberg Energie zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.3 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

3. Pauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen der Bad Lauterberg Energie werden dem Anschlussnehmer/Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

• für jede Zahlungserinnerung	2,50 EUR
• Einstellung der Versorgung	66,00 EUR
• Wiederaufnahme der Versorgung	78,54 EUR

3.2 Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

3.3 Die Pauschale für die Wiederinbetriebnahme enthält die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die weiteren Pauschalen sind umsatzsteuerfrei.

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.badlauterberg-energie.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.